

Informationen zur elften Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde am 20. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet (Teil I Nummer 240).

Wesentliche Änderungen zum 01. Januar 2026:

1) Ärztliche Bescheinigungen bei Dienstunfähigkeit (§ 12 und § 14 BBhV)

Für ärztliche Bescheinigungen über Dienstunfähigkeit (nach Nummer 70 der GOÄ) übernimmt die Beihilfe künftig nur noch Kosten in Höhe des individuellen Bemessungssatzes.

2) Keine fiktiven Kostenberechnungen mehr bei Zahnarztplänen (§ 14 BBhV)

Für Heil- und Kostenpläne beim Zahnarzt erstellt die Beihilfefestsetzungsstelle künftig keine fiktiven Berechnungen mehr.

3) Neue Regeln für Implantate ohne medizinische Indikation (§ 15 Abs. 2 BBhV)

Für Implantate ohne spezielle medizinische Gründe (Indikationen) aus § 15 Absatz 1 BBhV gilt künftig:

- 50 % der Honorarkosten sind beihilfefähig – unabhängig davon, wie viele Implantate gesetzt werden.
- Alle Rechnungspositionen nach Abschnitt K der GOZ (9xxx), einschließlich Knochenaufbau, werden daher nur zur Hälfte erstattet.

Für Implantate mit medizinischer Indikation werden die Aufwendungen zu 100 % als beihilfefähig anerkannt.

4) Kieferorthopädische Behandlungen (§ 15a BBhV)

Erwachsene benötigen weiterhin vor Beginn der Behandlung die Zustimmung der Beihilfestelle. Grundlage ist ein eingereichter Heil- und Kostenplan.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren brauchen keine Zustimmung mehr.

In diesen Fällen muss der Heil- und Kostenplan mit der ersten Rechnung eingereicht werden, um Indikation und Behandlungsdauer prüfen zu können.

5) Material- und Laborkosten beim Zahnarzt (§ 16 BBhV)

Material-, Labor- und andere Auslagen bei zahnärztlichen Behandlungen nach §§ 14 bis 15b BBhV sind künftig zu 80 % beihilfefähig.

Die 80-%-Regel gilt nicht

- bei Implantaten mit medizinischer Indikation (§ 15 Abs. 1 Nr. 1–4 BBhV)
- für Personen unter 18 Jahren
- oder wenn eine kieferorthopädische Behandlung begonnen hat, bevor die Person 18 wurde.

In diesen Fällen sind die Material- und Laborkosten weiterhin zu 100 % beihilfefähig.

6) Neue Höchstbeträge für Brillen (BBhV Anlage 11, Abschnitt 4)

Für Brillen gelten pauschale Höchstbeträge, je nach Art der Brille:

- Einstärkenbrille: bis zu 110 € beihilfefähig
- Mehrstärkenbrille (z. B. Gleitsicht): bis zu 260 € beihilfefähig

Die Kosten für eine Refraktionsbestimmung (Sehtest) beim Optiker sind in diesen Beträgen bereits enthalten.